

## DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SPRACHHEILPÄDAGOGIK - LANDESGRUPPE NIEDERSACHSEN E.V.

# SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Gliederung

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V.“ und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden. Der Verein ist die Landesgruppe Niedersachsen der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., die ihren Sitz in Berlin hat und dort in das Vereinsregister eingetragen ist.

### § 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. stellt sich die Aufgabe, die Sprachheilpädagogik im Bundesland Niedersachsen zu fördern

- a) durch den Zusammenschluss aller für die Sprachheilarbeit qualifizierten Personen und Zusammenarbeit mit allen entsprechenden Organisationen und Behörden,
- b) durch Veranstaltungen, die der Theorie und Praxis der Sprachheilpädagogik dienen,
- c) durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- d) durch die Förderung der Interessen Sprach- und Stimmbeeinträchtigter.
- e) Der Verein vertritt die allgemeinen und besonderen Interessen seines Faches und seiner Mitglieder in mit der Rehabilitation der Sprachbeeinträchtigten verbundenen Angelegenheiten in Niedersachsen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Änderungen des Vereinszweckes sind ausgeschlossen.

6. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. ist kein Ersatz für eine sprachtherapeutische Qualifikation.

7. Die Fachzeitschrift „Sprachheilarbeit“ ist das fachwissenschaftliche Organ der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e. V. gibt einen elektronischen Newsletter „Der Rundbrief“ in unregelmäßigen Abständen zur Mitgliederinformation heraus.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. unterscheidet

- ordentliche Mitgliedschaft
- fördernde Mitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer Sprachheilpädagoge, Arzt, Phonetiker, Diplompsychologe oder Psychologe ist, wer eine staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische, logopädische oder sozialpädagogische Ausbildung nachweisen kann und die Anerkennung für eine Tätigkeit an einer sprachheilpädagogischen Einrichtung besitzt. Studierende sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter der sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache können aufgenommen werden. Ihre Mitgliedschaft erlischt, wenn das Studium bzw. der Vorbereitungsdienst nicht beendet wird. Darüber hinaus kann Mitglied werden, wer zum Bereich der sprachlich fördernden Personen in Kindertagesstätten, Grundschulen oder weiterführenden Schulen gehört und/oder beruflich an der Bildung oder Rehabilitation sprachgestörter Menschen beteiligt ist.

3. Förderndes Mitglied kann werden, wer an der Förderung der Sprachheilpädagogik interessiert ist. Behörden und Organisationen können diese Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

4. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. besonders verdient gemacht haben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.

5. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. bedingt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Deutschen

Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. als Bundesorganisation, wie auch und ausschließlich alle Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., die ihren Wohn- oder Dienstsitz in Niedersachsen haben, gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. sind. Über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes aufgrund seines schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. (vergleiche § 4, Abs. 5 der Bundessatzung).

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird vom Geschäftsführenden Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. durch Zusendung von Mitgliedskarte und Satzung bestätigt. Der Verein kennt nur Jahresmitgliedschaft.

## 6. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. drei Monate vor Jahreschluss schriftlich angezeigt werden, die dies dem Geschäftsführenden Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. übermittelt,
- b) durch Tod.
- c) Ein Mitglied kann wegen
  - ca) Verstoßes gegen die Satzung
  - cb) Schädigung des Ansehens der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen und ihrer Mitglieder durch den Geschäftsführenden Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. nach Anhören des Ehrenrates der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das weitere Verfahren regelt die Verfahrensordnung des Ehrenrates der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder -ausgenommen Ehrenmitglieder- zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. festgesetzt wird, an die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. Darüber hinaus wird ein Arbeitsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. festgesetzt wird und der an die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. zu zahlen ist.
2. Mitglieds- und Arbeitsbeiträge werden durch die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. eingezogen.

3. Mitglieds- und Arbeitsbeiträge sind in einer Summe bis zum 31.03. eines Jahres zu zahlen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Arbeitsweise dieser Vereinsorgane wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V.
2. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung wird vom Vorstand ausgesprochen und den Mitgliedern per Rundbrief (elektronisch oder postalisch) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich; solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Hauptvorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., ohne die sie wirkungslos sind.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit in Niedersachsen; sie ist jedoch an die grundsätzlichen Beschlüsse der Vereinsorgane der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. gebunden. Zu ihren Aufgaben gehören
  - a) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Wahlausschusses,
  - b) die Stellungnahme zu den Berichten des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V.,
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - f) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
  - g) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Sprachbehindertenpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. mit der Einschränkung des § 7, Abs. 3,

- i) die Wahl der Delegierten, die die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. in die Delegiertenversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. entsendet. Die niedersächsischen Mitglieder des Hauptvorstandes der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. stehen außerhalb des Delegiertenkontingents der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Niedersachsen e.V. und nehmen stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. teil. Sie können, außer in Vorstandsangelegenheiten, dennoch delegiert werden.
6. Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

## § 8 Der Vorstand

### 1. Dem Vorstand gehören an

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der /die 2. Vorsitzende
- c) der/die Rechnungsführer/-in
- d) der/die Schriftführer/-in
- e) die Referenten/innen

Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die jeweils neu gewählten Mitglieder des Vorstandes werden zeitnah in die Vereinsrolle beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

2. Der Vorstand führt die Vereinsarbeit nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich und verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, Der/die Rechnungsführer/-in und der/die Schriftführer/-in. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann Referenten und dem/der Landesvorsitzenden gemäß der Geschäftsordnung übertragen werden.
6. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird das Amt kommissarisch durch ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied besetzt.

## **§9 Ehrenrat**

Ehrenrat der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Niedersachsen e.V. ist der Ehrenrat der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. Er wird aktiv, wenn eine Verhandlung aus Gründen des § 4, Abs. 6c nötig wird.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder verlangt werden.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der zu dieser Sitzung erschienen ordentlichen Mitglieder mit der Einschränkung des § 7, Abs. 3, Satz 1.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das gesamte Vermögen an unmittelbar der Förderung der Sprachheilarbeit dienende gemeinnützige Vereinigungen oder Institute ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

## **§ 11 Gültigkeit**

1. Wenn und soweit in der vorliegenden Satzung eine Regelung nicht getroffen worden ist, gilt die aktuelle Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., die dieser Satzung als Anlage und Bestandteil beigelegt wird.
2. Satzungsänderungen der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. sollen von der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Niedersachsen e.V. sinngemäß nachvollzogen werden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 7.10.2011 und vom Hauptvorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. am 02.03.2012 genehmigt.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 03.05.2012 in Kraft.